



BOOTSHAFEN-
GENOSSENSCHAFT
ZUG

Mietvertrag

Zwischen der BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG
als Vermieterin und

als Mieter des Bootsplatzes Nr. der Kategorie Nr.

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

1. Besondere Vereinbarungen

- 1.1. Der Mieter darf kein Boot an dem Bootsplatz stationieren, dessen Höchstmasse und Höchstgewicht die zugelassenen Grössen übersteigt.
Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter einen anderen Bootsplatz der gleichen Platzkategorie zuzuweisen.
- 1.2. Die Miete dauert ein Jahr, und zwar jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Vorbehalten bleiben besondere Abreden.
Falls bis drei Monate vor Ablauf der einjährigen Mietdauer keine Partei der andern mitteilt, dass sie den Vertrag nicht mehr fortsetzen will, verlängert sich das Mietverhältnis um ein weiteres Jahr. Wird der Mietzins erhöht, kann der Mieter innert 10 Tagen nach Rechnungstellung den Mietvertrag auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats kündigen.
- 1.3. Der Mietzins wird jährlich für die nächste Mietdauer unter Berücksichtigung der Konzessionsgebühr und der Kapitalkosten neu festgelegt.
Der Mietzins ist jährlich und im Voraus zu bezahlen.
- 1.4. Gerichtsstand für beide Parteien ist Zug.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Der Mieter hat sich an das jeweils gültige Betriebsreglement für die Hafenanlage Zug zu halten. Er anerkennt das Recht der Genossenschaft, das Betriebsreglement zu ändern. Die Missachtung des Betriebsreglements stellt eine Vertragsverletzung dar.
- 2.2. Das Mietobjekt ist dem Mieter durch die Vermieterin oder eine von dieser bevollmächtigte Person zu übergeben. Wird ein Übernahmeprotokoll ausgefertigt und beidseits unterschrieben, ist es Vertragsbestandteil. Beanstandet der Mieter den Zustand des Mietobjektes, ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen, spätestens innert acht Tagen seit der Übergabe.
Der Erstbezug des Bootsplatzes hat mit dem Hafenteiler zu erfolgen.
- 2.3. Das Mietobjekt dient ausschliesslich dem Eigengebrauch. Jede gewerbliche Nutzung sowie die Untervermietung oder Ausleihe sind ausgeschlossen, unter dem Vorbehalt von Art. 7 der Statuten der Bootshafengenossenschaft.
- 2.4. Jede bauliche oder sonstige Änderung der Mietsache darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Auf Ablauf des Mietvertrages ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters von der Vermieterin wieder herzustellen.

3. Unterhalt des Mietobjektes

- 3.1. Grössere periodische Unterhaltsarbeiten und Ersatzleistungen zufolge altersbedingter Abnutzung gehen zu Lasten der Vermieterin.

- 3.2. Der Mieter hat auf eigene Kosten die Behebung von Schäden, die infolge nicht vertragsgemässen Gebrauchs entstanden sind, zu übernehmen. Ferner hat der Mieter auf eigene Kosten zu übernehmen die kleineren Unterhaltsleistungen, insbesondere Ersatz von defekten Halterungen usw., Reinigung seines Steganteils sowie weitere Unterhaltsarbeiten, deren Betrag im Einzelfall zehn Prozent des Jahresmietzinses nicht übersteigt.
- 3.3. Der Mieter hat der Vermieterin alle Schäden am Mietobjekt zu melden.

4. Ersatzvornahme

Kommt der Mieter seinen Pflichten aus Mietvertrag, Betriebsreglement oder Statuten nicht nach, kann die Vermieterin nach erfolgloser Mahnung Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Mieters anordnen.

5. Freihaltung des Bootsplatzes

Die Vermieterin ist berechtigt, Reparaturen, Neuinstallationen und bauliche Änderungen während der Mietdauer ohne Entschädigung vorzunehmen. Sie kann dem Mieter während der hierfür benötigten Zeit einen anderen Bootsplatz zuweisen und in speziellen Fällen den Mieter auch anweisen, das Boot vorübergehend ausserhalb der Hafenanlage zu stationieren.

6. Haftung der Vermieter

- 6.1. Bei Verlust oder Beschädigung der Anlage oder von Teilen davon infolge elementarer und unvorhergesehener Ereignisse oder bei notwendigen Reparaturen zufolge altersbedingter Abnutzung haben die Mieter kein Anrecht auf Entschädigung wegen Nichtbenutzungsmöglichkeit.
- 6.2. Die Anlage ist nur beschränkt abschliessbar. Die Vermieterin haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an Booten durch andere Mieter oder Dritte.
- 6.3. Die Vermieterin haftet nicht bei Unfällen, die auf Nässe, Vereisung oder andere Ursachen, die in der Natur einer solchen Anlage liegen, zurückzuführen sind. Der Mieter hat Drittpersonen, soweit sie ihn begleiten oder von ihm zur Bootsbenützung ermächtigt worden sind, auf diese Gefahren hinzuweisen.

7. Haftung des Mieters

- 7.1. Der Mieter ist für sein Boot selber haftbar und verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 7.2. Der Mieter ist verantwortlich für eine sorgfältige Belegung seines Bootes am Bootsplatz. Er haftet für Beschädigungen an den Hafenanlagen oder an anderen Booten aus unsachgemässer Befestigung seines Bootes.
- 7.3. Der Mieter haftet für Drittbenutzer seines Bootes und für Hilfspersonen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass Dritte sein Boot widerrechtlich benutzt haben.

8. Verweisung

Im übrigen gelten das Schweizerische Obligationenrecht, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über den Schiffsverkehr sowie die seemännischen Usancen.

Zug, den

Die Vermieterin:

BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG

Der Mieter/Die Mieterin: